

Wenn der Urlaub baden geht...

Für viele Urlaubshungrige sollen sich in den Sommermonaten die teils aufwändigen Planungen im Vorfeld „bezahlt“ machen: Von der entspannten Anreise über die möglichst perfekte Unterkunft bis hin zu problemlosem Gepäcktransfer und einer, wenn's denn schon sein muss, guten Rückreise.

Egal, ob Pauschal- oder Individualurlaub, Last-Minute oder Frühbucher, ob Reisebüro oder Onlinebuchung: Vor dem letzten Klick oder der letzten Unterschrift taucht fast zwangsläufig die Frage auf, ob und inwieweit der Urlaub versichert werden soll. „Klassiker“ sind die Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung. Weil pauschale Ratschläge selten zu gebrauchen sind: Wichtig ist, Informationen zu den Kosten, die durch Rücktritt oder den Reiseabbruch entstehen können, zu sammeln. Und anschließend zu beurteilen, ob das finanzielle Risiko getragen werden kann. Meist ist es aber sinnvoll, besonders teure Reisen zu versichern.

Grundsätzlich gilt, dass ein Reiserücktritt umso kostspieliger ist, je näher der Entschluss dazu am Abreisedatum liegt, denn Stornogebühren für den Rücktritt sind meist zeitlich gestaffelt – je früher die Stornierung, desto niedriger die Gebühr. Wichtig: Die Reiserücktrittsversicherung greift nur, wenn für den Rücktritt ein vernünftiger Grund vorliegt und nachgewiesen werden kann. Eine Erkrankung oder ein Unfall etwa, aber auch der Tod eines nahestehenden Menschen. Sich die Sache einfach nur anders überlegt zu haben, zählt nicht dazu.



© alphaspirt / Fotolia

Muss der Urlaub wegen Krankheit oder unzumutbarer Zustände am Urlaubsort abgebrochen werden, kann eine Reiseabbruchversicherung für die zusätzlichen Rückreisekosten aufkommen. Entschädigt werden in der Regel auch Kosten für gebuchte Leistungen, die durch den Reiseabbruch nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Augen auf im Parkhaus!

Wer beim Befahren von Parkhäusern oder Parkplätzen keine besondere Rück- und Vorsicht walten lässt, muss bei einem Unfall möglicherweise auch dann haften, wenn er grundsätzlich vorfahrtberechtigt war.

Die aus der Straßenverkehrsordnung bekannte „Rechts-vor-Links-Regel“ gilt in Parkhäusern nicht unbedingt in gleicher Weise wie im Straßenverkehr außerhalb: „Inwieweit die Vorfahrtsregel nach § 8 Abs. 1 StVO auf einem Parkplatz Anwendung findet, hängt davon ab, ob die Fahrspuren lediglich dem ruhenden Verkehr, d.h. dem Suchverkehr dienen, oder ob sie darüber hinaus Straßencharakter besitzen. Entscheidend für diese Beurteilung sind die sich den Kraftfahrer anbietenden baulichen Verhältnisse, insbesondere die Breite der Fahrspuren sowie ihre Abgrenzung von den Parkboxen“, so das Urteil (Az.: 333 C 16463/13). Festgelegt wurde damit eine ganz spezifische Rücksichtnahmepflicht aller Verkehrsteilnehmer, die stets mit ein- und ausparkenden bzw. ein- und ausfahrenden Fahrzeugen rechnen müssen.

Quelle: Pressemitteilung des Amtsgerichts München vom 3. Februar 2017



© Christian Müller / Fotolia

Versicherungsmakler für Gewerbe/
Handel / Industrie
Wolfram Laub



Liebe Leserinnen und Leser,

für Sie haben wir in dieser Ausgabe unserer Kundenzeitschrift „informell“ wieder einen bunten Themenstrauß zusammengestellt, so dass für jeden etwas Interessantes dabei sein sollte. Der Bogen spannt sich von Versicherungen für die Urlaubszeit, Flip-Flops und Roaming-Gebühren bei Handygesprächen im Ausland bis hin zu den Möglichkeiten, Schulwege – nicht nur – für Erstklässler sicherer zu machen.

Unsere Gewerbeversicherungskunden erfahren Neues rund um das brandaktuelle Thema Cyber-Security, bekommen aber auch Lösungsmöglichkeiten für potentiell Existenz bedrohende Risiken vorgestellt – und vieles mehr.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen mit „informell“, einen schönen Sommer und denjenigen, die sich die Zeit nehmen, erholsame Ferien!

Wolfram Laub

Ihr Versicherungsmakler

Offen fahren mit Flip-Flops?

Kaum klettern die Temperaturen über 20 Grad Celsius, gibt es für die Anhänger des leichten Schuhwerks in Gestalt von Flip-Flops meist kein Halten mehr. Und oft auch dann nicht, wenn es mit dem Auto auf die Straße geht. Im Hinterkopf der meisten Verkehrsteilnehmer mag zwar verankert sein, dass Schuhwerk fest und Halt gebend sein sollte, wenn man Gas-, Kupplungs- und Bremspedal bedienen will. Andererseits gibt es dazu aber auch keine konkreten Vorschriften in der Straßenverkehrsordnung. Verboten ist Autofahren in Flip-Flops also nicht.

So offen, so gut? Leider nicht. Im Schadensfall kann es durchaus sein, dass ungeeignete Schuhe als Verletzung der Sorgfaltspflicht gewertet werden. Das wird in der Regel mit einem Bußgeld geahndet. Wenn Personen verletzt wurden, sind auch strafrechtliche Folgen möglich. Damit aber ist das Ende der Fahnenstange der unangenehmen Konsequenzen immer noch nicht erreicht: Wer für sein Fahrzeug eine Vollkasko-Versicherung abgeschlossen hat, dem verhängeln Flip-Flops im Schadensfall womöglich den Kostenausgleich: Zumindest mit einer Kürzung des Schadensersatzes ist bei grob fahrlässiger Handlungsweise zu rechnen.



© lunamarina / Fotolia

Also: Im Auto besser auf Flip-Flops verzichten und hinter dem Sitz ein Paar geeignete Schuhe griffbereit haben.

Beratung für alle

Die neue EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie Insurance Distribution Directive (IDD) wurde am 24.11.2015 vom Europäischen Parlament verabschiedet. Nach Zustimmung auch des Rats der EU erfolgte die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 2.2.2016. Die Mitgliedsstaaten sollen die Richtlinie nun bis zum 23.2.2018 in nationales Recht umsetzen.

Ziele der IDD sind die EU-weite Stärkung des Verbraucherschutzes und die Angleichung des nationalen Versicherungsvertriebsrechts. Deutschland beispielsweise schreibt schon jetzt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Beratungspflicht vor, die Versicherungskunden mehr Sicherheit vor und nach dem Abschluss geben soll (z.B. Beratungsprotokoll). Die IDD allerdings gestattet grundsätzlich Vertriebsaktivitäten auch ohne Beratung. Sie kennt zwei Vertriebsvarianten:

- Vertreter, die ihre Kunden persönlich beraten und eine konkrete Empfehlung für ein Produkt abgeben – inklusive der Begründung, warum es den ermittelten Kundenbedürfnissen am nächsten kommt.
- Vertrieb ohne Beratung, bei dem die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden durch systematisches und detailliertes Erfragen (z. B. online) ermittelt werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse erhält der

Kunde ein Angebot und die Möglichkeit des Vertragsabschlusses. Anhand erteilter objektiver Informationen soll er in die Lage versetzt sein, sich wohlinformiert zu entscheiden.

Speziell zu dieser zweiten Variante gibt es in Deutschland unterschiedliche Auffassungen. Während Verbraucherschützer dafür plädieren, die Beratungspflicht stets und immer für alle Vertriebswege vorzuschreiben, votiert der Branchenverband GDV für Ausnahmen im Onlinevertrieb. Die Verbraucherschützer untermauern ihre Kritik u.a. mit den Ergebnissen einer Untersuchung von Online-Vergleichs- und Vertriebsplattformen. Demnach sei dort die Erfassung von komplexen Risikosituationen beim Verbraucher in der Regel nur unzureichend möglich, das Risiko, eine nicht bedarfsgerechte Versicherung abzuschließen, entsprechend hoch.



© Falko Müller-Riesa / Fotolia

Es bleibt abzuwarten, welcher Sichtweise der Gesetzgeber bei der Umsetzung der IDD in nationales Recht ein größeres Gewicht beimessen wird.

Naturgefahren richtig versichert

Rund 40 Prozent der Hausbesitzer in Deutschland haben sich gegen Schäden durch Überschwemmungen und weitere Elementargefahren versichert. Das sind rund drei Prozentpunkte mehr als vor einem Jahr – und mehr als doppelt so viele versicherte Häuser wie vor 15 Jahren.

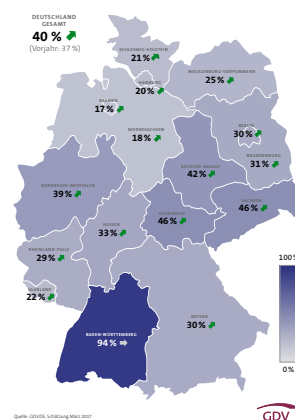
2016 stieg die Versicherungsdichte nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) bundesweit an. Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmungen durch Starkregen liegt sogar bei rund 43 Prozent. Als Begründung führt der Verband von der Branche eigens für diese Risiken geschaffene Versicherungsprodukte an.

Informationskampagnen zeigen Wirkung

In neun Bundesländern informieren die Landesregierungen mit Unterstützung der deutschen Versicherer ihre Bürger über die Risiken von Elementargefahren, wie man sich schützen kann und welche Versicherungen notwendig sind. Bayern machte im Jahr 2009 den Auftakt. Seitdem konnte die Versicherungsdichte dort um 15 Prozentpunkte auf derzeit 30 Prozent erhöht werden. Es folgten im Jahr 2012 Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Auch hier sind Zuwächse von jeweils rund fünf Prozentpunkten zu verzeichnen. Quelle: GDV-Pressemitteilung vom 5. April 2017

Elementarschadenversicherung im Überblick

Anteil der Gebäude, die in den Bundesländern gegen Elementarschäden versichert sind



Keine Roaming-Gebühren mehr ab dem 15. Juni 2017

In einer Abstimmung am 6. April 2017 haben die Abgeordneten des Europäischen Parlaments einen Kompromiss zu den Roaming-Großhandelspreisen angenommen. Damit wurde der Weg für das Ende dieser Gebühren ab dem 15. Juni 2017 freigemacht. Verbraucher können ab diesem Zeitpunkt im EU-Ausland zu den gleichen Kosten wie in der Heimat telefonieren, SMS verschicken oder Datenvolumen zum Surfen im Internet nutzen. Bereits im Jahr 2015 einigten sich der Rat und das Europäische Parlament darauf, die Roaming-Entgelte im Mobilfunk in der EU zum 15. Juni 2017 abzuschaffen.



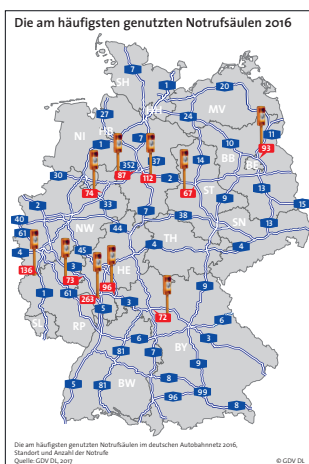
© nd3000 / Fotolia

Quelle: Pressemeldung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2017

2016: Notrufsäulen im 10-Minuten-Takt

52803 Mal, und damit durchschnittlich alle 10 Minuten, konnten die bekannten orangefarbenen Notrufsäulen am Rand der deutschen Autobahnen im Jahr 2016 ihre Daseinsberechtigung unter Beweis stellen und Notrufe direkt in die Notrufzentrale nach Hamburg weiterleiten (2015: 57629 Mal). Dabei wurden 12670 der insgesamt 16899 Autobahnnotrufsäulen mindestens einmal genutzt.

Nach Angaben der GDV Dienstleistungs-GmbH (GDV DL), die die Notrufsäulen im Auftrag der Autoversicherer im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) betreut, entspricht das einer Nutzungsquote von 75 Prozent (2015: 76,7 Prozent). Im Zeitalter weit verbreiteter mobiler Kommunikation per Smartphone ist das ein stattlicher Wert. Vorteil Notrufsäule: Sie liefert der Notrufzentrale sofort eine exakte Ortung des Notfalls, so dass in schweren Fällen Hilfe zielgerichtet und schnell organisiert werden kann.



Zusätzlich liefen 2016 weitere 17204 Warnungen zu akuten Gefahren auf einzelnen Autobahnabschnitten in der Notrufzentrale auf. Dazu zählen beispielsweise Gegenstände auf der Fahrbahn, Böschungsbrände, Falschfahrer oder Fußgänger und Radfahrer.

Quelle: GDV-Dienstleistungszentrale (GDV DL)

Verbesserte Heil- und Hilfsmittelversorgung

Das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung verbessert die Situation von Patienten, die auf diese Mittel angewiesen sind. Die neuen Regelungen sind überwiegend seit dem 11. April 2017 in Kraft. Patienten können verschriebene Hilfsmittel künftig aus dem so genannten Hilfsmittelverzeichnis auswählen. Werden Produkte neu in dieses Verzeichnis aufgenommen, ist deren Qualität künftig eine größere Bedeutung beizumessen. Zuständig für das Hilfsmittelverzeichnis ist der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen, der verpflichtet wurde, das Verzeichnis bis Ende 2018 zu aktualisieren.

Quelle: Meldung der Bundesregierung vom 10. 04.2017

Höherer Vermögensfreibetrag

Das Bundesteilhabegesetz ist gedacht, Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dieser Zielsetzung verleiht die Erhöhung des Vermögensfreibetrags ab dem 1. April 2017 von 2.600 auf 5.000 Euro Nachdruck – grundsätzlich gilt diese Regelung jedoch für alle Bezieher von Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch. Davon profitieren beispielsweise Menschen mit Behinderung, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Die Bundesregierung hat per Verordnung verdeutlicht, dass dieser angehobene Schonbetrag ebenso für Ehe- und Lebenspartner gilt, wie auch für alleinstehende minderjährige Personen.

Bereits im Januar 2017 wurden die Freibeträge für Erwerbseinkommen auf bis zu 265 Euro monatlich erhöht. Darüber hinaus wird die Vermögensfreigrenze für Bezieher von Eingliederungshilfe von 25.000 Euro auf 50.000 Euro im Jahr 2020 angehoben, wobei das Partnereinkommen in diesem Zusammenhang nicht angerechnet wird.

Quelle: Meldungen der Bundesregierung vom 31.03.2017

Kampf gegen Schwarzarbeit

Bereits seit dem 10. März 2017 sind Änderungen des Gesetzes zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) in Kraft, mit dem die Bundesregierung die zuständigen Behörden mit moderner Informationstechnologie und weiter reichenden Befugnissen als bisher ausstattet.

Quelle: Meldungen der Bundesregierung vom 31.03.2017

Bilanz 2016 beim Versicherungsombudsmann

Die kürzlich veröffentlichten Zahlen weisen aus, dass im vergangenen Jahr 14659 zulässige Beschwerden (plus 6,2 Prozent im Vorjahresvergleich) ihren Weg in die Schlichtungsstelle gefunden haben - die bislang höchste Beschwerdezahl seit Aufnahme der Schlichtungstätigkeit im Jahr 2001.

Rechnet man noch die unzulässigen bzw. von den Beschwerdeführern nicht weiterverfolgten Vorgänge hinzu, wurden 19115 Verfahren beendet. Neuer „Spitzenreiter“ bei der Betrachtung der einzelnen Versicherungssparten ist die Rechtsschutzversicherung, bei der die zulässigen Beschwerden um 36,4 Prozent im Vergleich zu 2015 zunahm. Hinter sich gelassen hat sie damit die Lebensversicherung. Zuwachs bei den Beschwerden musste sich auch die Kfz-Kaskoversicherung gefallen lassen: Die prozentuale Steigerung im Vorjahresvergleich liegt bei 9,2 Prozent, die sich dahinter verbergende Anzahl der zulässigen Beschwerden liegt bei 969 Fällen.

Erfreulich ist fraglos, dass sich, trotz steigender Fallzahlen, die durchschnittliche Verfahrensdauer leicht auf 2,8 Monate (2015: 3,0) verbessert hat.

Als Verbraucherschlichtungsstelle schlichtet der Versicherungsombudsmann Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten. Verbrauchern entstehen durch die Inanspruchnahme keine Kosten, der Ombudsmann prüft und entscheidet neutral und unbürokratisch. Bis zu einer Grenze von 10000 Euro kann der Versicherungsombudsmann Versicherer zur Leistung verpflichten, darüber hinaus spricht er eine Empfehlung aus. Weitere Informationen: www.versicherungsombudsmann.de.

Quelle: Pressemitteilung des Versicherungsombudsmanns vom 23.Mai 2017

Medien zur Schulwegsicherung

Die Unfallforschung der Versicherer (UDV) stellt eine Vielzahl unterschiedlicher Materialien zum Thema Schulwegsicherung zur Verfügung. Die Broschüren richten sich sowohl an die verantwortlichen Planer und Entscheidungsträger sowie an Eltern und Lehrer. Sie enthalten Hinweise zur sicheren Gestaltung von Schulwegen sowie Materialien und Tipps zur Verkehrserziehung für Eltern, Lehrer und Erzieher in der Vorschule, Primar- und Sekundarstufe. Alle Medien können kostenfrei bei der UDV bezogen werden.



© arborpulchra / Fotolia

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Unfallforschung der Versicherer (UDV), Wilhelmstraße 43 / 43G, 10117 Berlin

Kostenlose Hotline für Verbraucher: **08 00 – 33 99 399**

E-Mail: berlin@gdv.de

Impressum / Herausgeber

Wolfram Laub
Versicherungsmakler für Gewerbe, Handel, Industrie

Grabenstraße 16
72145 Hirrlingen

Telefon: 07478 / 261835
Telefax: 07478 / 261838
eMail: info@versicherungsmakler-laub.de
Inhaber: Wolfram Laub

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG,
55 RStV:
Wolfram Laub
Grabenstraße 16, 72145 Hirrlingen



Partner der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
IHK Reutlingen
Hindenburgstraße 54
72762 Reutlingen

Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
IHK Reutlingen
Hindenburgstraße 54
72762 Reutlingen

Berufsbezeichnung:
Versicherungsmakler - Statusangabe wie im Versicherungsvermittlerregister eingetragen - Bundesrepublik Deutschland.

Berufliche Regelung:
§ 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung, §§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung. Die beruflichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Redaktion:

CHARTA Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71
40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
eMail: info@charta.de

Vorstand:
Lars Widany (Vors.), Versicherungskaufmann
Michael Franke, Versicherungskaufmann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Wanna cry?

Der kürzlich erfolgte Hacker-Angriff mit der Schad-Software „WannaCry“ (Freitag, 12. Mai 2017) hat einmal mehr gezeigt, dass Cyber-Kriminalität keine Randerscheinung ist, die nur Firmen mit besonders sensiblen Kundendaten oder wichtigen Betriebsgeheimnissen betrifft.

Mit „WannaCry“ haben die Kriminellen ein ganz banales Ziel verfolgt: Die Erpressung von Geld. Von der Schad-Software verschlüsselte Dateien sollten erst nach Zahlung einer bestimmten Summe wieder freigegeben werden. Dafür, dass dies dann tatsächlich geschieht, gibt es natürlich keine Garantie.

Opfer des Hackerangriffs wurden große namhafte Unternehmen, kleine Firmen und Betriebe aller Branchen, aber auch Krankenhäuser und Behörden weltweit. Weil es hier um Geld geht, betrifft diese Form der Bedrohung praktisch jeden. Ein sicherlich besonders interessantes Ziel für derartige Angriffe sind und bleiben die Unternehmen der Finanzwirtschaft. Zwar gibt es hier bereits eine Reihe von Sicherheitsvorschriften, etwa das IT-Sicherheitsgesetz (SiG-IT) seit Juli 2015, dennoch ist vorgesehen, die Anforderungen für die Zukunft noch weiter zu erhöhen.



© oatawa / Fotolia

Firmen – und ggfs. auch Privathaushalte – sollten selbst Vorkehrungen treffen, um sensible Daten zu schützen. Immer mehr Versicherer bieten inzwischen spezielle Cyber-Policen an, die z. B. nicht nur bei Datenklau und Betriebsunterbrechungen in Folge von Cyberkriminalität leisten, sondern auch Kosten für IT-Forensiker oder für die eventuell nötige Krisenkommunikation übernehmen.

Einfach mal loslassen...

Fachkräftemangel, Mitarbeiterbindung, Motivation oder nichtmonetäre Anreizsysteme: Die demographische Entwicklung in Deutschland führt dazu, dass Arbeitgeber sich zunehmend Gedanken darüber machen, wie sie für ihre Arbeitnehmer attraktiv werden oder bleiben können.

Eine interessante, abwechslungsreiche Arbeit ist für die meisten Arbeitnehmer nach wie vor erstrebenswert und Grundlage für ein erfülltes Leben. Dazu gehört aber auch genügend Zeit für Privates bzw. für die Familie. Unter engagierten Mitarbeitern mit gut gefüllten Überstundenkonten hat sich längst herumgesprochen, dass immer mehr Arbeitgeber ihren Mitarbeitern längere zusammenhängende Zeiträume von teils mehreren Monaten freigeben, damit diese etwas völlig anderes tun können. Stichwort: Sabbatical. Der Begriff stammt aus den USA und lässt sich mit „Auszeit“ frei übersetzen.

Die Finanzierung funktioniert in der Regel über Zeitkonten: Mitarbeiter können darauf Überstunden oder auch Prämien ansammeln und sie später in Form von Freizeit einlösen. Nicht nur große Unternehmen setzen auf dieses Instrument der Personalführung, auch die mittelständische Wirtschaft lässt sich mehr und mehr auf solche Arrangements ein, um im zunehmenden Wettbewerb um Fachkräfte nicht den Kürzeren



© Markus Mainka / Fotolia

zu ziehen. Einen Rechtsanspruch auf Sabbaticals haben Arbeitnehmer allerdings nicht. Firmen, die über das nötige Zeiterfassungssystem verfügen, bleibt als größte Herausforderung die Koordination der An- und Abwesenheiten ihrer Mitarbeiter. Eine ausreichende Planungszeit vorausgesetzt, ist eine arbeitnehmerfreundliche Regelung, die letztlich auch dem Arbeitgeber dient, in vielen Fällen möglich.

Frisch gehackt: Ein Problem nicht nur für große Firmen

Cyberkriminalität und Hacker-Angriffe: Für viele Verantwortliche in mittleren und kleinen Unternehmen ist diese virtuelle Gefahr sehr real. Eine repräsentative Forsa-Umfrage im Auftrag des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) hat ergeben, dass bereits gut jedes vierte Unternehmen (28 Prozent) finanzielle oder materielle Schäden durch Cyber-Angriffe erlitten hat.

Das Bewusstsein für diese Risiken ist bei rund 75 Prozent der befragten Manager zwar hoch, dennoch sieht lediglich ein gutes Drittel (36 Prozent) Gefahren für den von ihnen geführten Betrieb. Hintergrund ist jeweils die Annahme, dass das eigene Unternehmen zu klein oder die anfallenden Daten uninteressant für Kriminelle seien. Der GDV weist darauf hin, dass dies ein gefährlicher Irrglaube sei, denn häufig würden für gesperrte oder entwendete Daten Lösegelder gefordert - und wohl auch gezahlt.

Um diesen Cyber-Angriffen auf Unternehmen zu begegnen, sei es aus GDV-Sicht erforderlich, dass Prävention und Versicherungsschutz gemeinsam weiterentwickelt werden. Der Verband hat deshalb unverbindliche Musterbedingungen für eine Cyber-Versicherungspolice verfasst, die sich speziell für kleine und mittelgroße Unternehmen eignet. Sie leisten nicht nur bei Datenklau und Betriebsunterbrechungen in Folge von Cyberkriminalität, sondern übernehmen auch Kosten für IT-Forensiker oder Krisenkommunikation.

Quelle: GDV-Pressemitteilung vom 28. März 2017

Sachschaden im Betrieb: Plötzlich ausgebremst

Das Unternehmen wächst und gedeiht prächtig – und es ist auch noch nie etwas passiert, das zu einer Zwangspause im Betriebsablauf geführt hat. Eine glückliche Fügung – und Glück für die Zukunft ist dem Inhaber zu wünschen, sofern er an der falschen Stelle gespart und auf den notwendigen Versicherungsschutz verzichtet hat.

Aber auf Glück allein baut ein verantwortungsbewusster Unternehmer natürlich nicht. Vielmehr schützt er sein Unternehmen mit einer so genannten Betriebsunterbrechungsversicherung (BU) vor Sachschäden, die den Betrieb lahmlegen könnten. Fixkosten, wie z.B. Miete, Finanzierungen oder Gehälter und Sozialabgaben, fallen natürlich auch dann weiter an, wenn sonst nichts mehr geht. Hinzu können Vertragsstrafen kommen, falls Produkte nicht vereinbarungsgemäß geliefert werden. Und Gründe, die zum Stillstand im Unternehmen führen, gibt es reichlich: Beispielsweise Feuer, Rohrbruch, Sturm oder Einbruchdiebstahl.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung wird in drei Varianten angeboten: Als kleine, mittlere und als große BU. Während die kleine BU als Zusatz zur Geschäftsinhaltsversicherung abgeschlossen werden kann, sind die mittlere und die große BU selbstständige Versicherungen. Mit ihnen lässt sich auch ein viel größeres Spektrum versicherbarer Risiken abdecken. Außerdem sind sie gut für Haftzeiten von mehr als 12 Monaten – ein Zeitraum, der für die kleine BU Standard ist. Die Haftzeit ist der Zeitraum, in dem der Versicherer im Schadensfall die versicherten Kosten trägt. Nach Ablauf der Haftzeit stellt er die Leistung ein, unabhängig davon, ob der Betrieb bereits wieder läuft.

Bei der kleinen BU entspricht die Versicherungssumme der gekoppelten Geschäftsinhaltsversicherung. Vorteil mittlere und große BU: Individuelle Summen können problemlos vereinbart werden. Wenn dann beim Vertragsabschluss noch Sorgfalt und Weitsicht zum Einsatz kommen, lässt sich auch Unterversicherung langfristig vermeiden – ein Risiko, auf das besonders bei rasch expandierenden Firmen geachtet werden muss, denn im Windschatten steigender Umsätze und Gewinne erhöhen sich auch die laufenden Kosten zügig. Bedarfsgerechter Versicherungsschutz lässt sich am besten mit der Unterstützung durch einen spezialisierten Versicherungsmakler realisieren, der genau weiß, worauf zu achten ist.

Krankentagegeld für Selbstständige

Freiberufler und Selbstständige verdienen nur Geld, wenn sie arbeitsfähig sind. Krankheit bedeutet also in den meisten Fällen sofortigen Einkommensausfall, denn eine Lohnfortzahlung, wie Angestellte sie kennen, gibt es nicht.

Eine fiebrige Erkältung mag noch zu verkraften sein, aber schwerwiegende Erkrankungen, die längere Ausfallzeiten nach sich ziehen – vom Krankenhausaufenthalt über die Kur bis hin zur Reha – gefährden die finanzielle Existenz. Eine Krankentagegeldversicherung ist dann Gold wert, sofern sie bedarfsgerecht abgeschlossen wurde. Für jeden Krankheitstag zahlt sie einen vorab festgelegten Geldbetrag aus, das als „Ersatzeinkommen“ idealerweise ausreicht, die wichtigsten laufenden Kosten zu decken.

Die Beitragshöhe wird von der Höhe des gewünschten Krankentagegeldes, aber auch von dem Zeitpunkt bestimmt, ab dem das Geld ausgezahlt werden soll. Klar: Je früher Geld vom Versicherer fließt, desto teuer ist der Versicherungsschutz. Wer es sich gönnen möchte, greift zu Tarifen, die schon ab dem ersten Krankheitstag leisten. Andere nehmen für niedrigere Beiträge Wartezeiten von einige Tagen oder sogar mehreren Wochen in Kauf. Privat versicherte Selbstständige haben in der Regel einen entsprechenden Tarif über ihre Hauptversicherung abgeschlossen. Gesetzlich Versicherte können auf Angebote ihrer Kasse zurückgreifen, oder sich einen privaten Anbieter aussuchen.

Vor den Vertragsabschluss haben die Versicherer allerdings eine Hürde gestellt: Die Gesundheitsprüfung. Vorerkrankungen führen, je nach Diagnose und Verlauf, zu Beitragszuschlägen oder gar zur Antragsablehnung. Lichtblick: Einige Versicherungen bieten Tarife ohne Gesundheitsprüfung an, begrenzen allerdings die Höhe des Tagegeldes deutlich.

Krankentagegeld wird übrigens steuerfrei ausgezahlt und braucht bei der Einkommensteuererklärung nicht berücksichtigt zu werden.

Selbstständig gesetzlich unfallversichert

So groß die Freiheit in der Gestaltung des beruflichen Schaffens, so groß ist bei Selbstständigen auch die Verantwortung sich selbst gegenüber. Ob es um die persönliche (Alters)Vorsorge geht, oder um die Absicherung der Wechselfälle des Lebens: Um praktisch alle Bereiche müssen sie sich selbst kümmern.

Denn die gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherungen sind für Selbstständige, von einigen Ausnahmen abgesehen, freiwillige Veranstaltungen. Im Gegensatz zu Angestellten genießen sie auch nicht den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, deren Träger in Deutschland die Berufsgenossenschaften sind.

Selbstständige können sich dort allerdings freiwillig versichern, ein einfacher Antrag genügt. Die individuelle Beitragshöhe hängt von der Berufsgruppe bzw. vom Berufsrisiko ebenso ab, wie von der gewünschten Versicherungssumme. Wer nicht genau weiß, welche Berufsgenossenschaft für die konkrete selbstständige Tätigkeit zuständig ist, kann sich bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV, www.dguv.de) erkundigen.

Wichtig: Versicherungsschutz besteht nur während der Berufstätigkeit und auf Arbeitswegen, darüber hinaus aber auch für anerkannte Berufskrankheiten. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen nicht nur die Behandlungskosten oder Reha-Maßnahmen, sondern reichen bis hin zu einer monatlichen Rente in schweren Fällen. Aber Achtung: Passiert ein Unfall in der Freizeit, besteht kein Versicherungsschutz. Hier hilft nur eine private Unfallversicherung weiter.